



**Verein der
Gartenfreunde Straßdorfer Berg e.V.**

Mitglieder- und Beitragsordnung

gemäß § 41 der Satzung vom 07.03.2026

Stand: 07.03.2026

Verein der Gartenfreunde Straßdorfer Berg e.V.

Mitglieder- und Beitragsordnung

gemäß § 41 der Satzung vom 07.03.2026

	Seite
§ 1 - Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten	1
§ 2 - Höhe der Mitgliedsbeiträge	1
§ 3 - Fälligkeit und Verzugszinsen	2
§ 4 - Einzugsverfahren	2
§ 5 - Umlagen	3
§ 6 - Mitgliedsausweis	3
§ 7 - Bezug der Mitgliederzeitschrift „Haus und Garten“	3
§ 8 - Kostenersatz für Verwendung privater PKW/Geräte für den Verein	4
§ 9 - Parzellenpacht	4
§ 10 - Tätige Mithilfe für den Verein	4
§ 11 - Gemeinschaftsarbeit für Kleingartenpächter	5
§ 12 - Pächterwechsel und Wertermittlung	5
§ 13 - Versicherungen über Rahmenverträge des Landesverbandes	6
§ 14 - Inkrafttreten dieser Vereinsordnung	6

§ 1 - Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Die Arten der Mitgliedschaft, ihr Erwerb und ihre Kündigung bzw. Beendigung regelt die Satzung des Vereins der Gartenfreunde Straßdorfer Berg e.V. in § 5 - § 9.

Ebenso werden die grundlegenden Rechte und Pflichten der Mitglieder dem Verein gegenüber von der Satzung in § 10 - § 13 geregelt.

§ 2 - Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages der

- a) Ordentlichen Mitglieder (Pächter),
- b) Ehrenmitglieder,
- c) Fördermitglieder sowie der
- d) Partnermitglieder

werden gemäß § 12 Nr. 4, 5 und 6 der Vereinssatzung vom 07.03.2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Gemäß § 12 Nr. 3 der Vereinssatzung ist eine Beitragserhöhung des Landesverbandes für den Verein und dessen Mitglieder bindend und ändert deshalb die Höhe des Vereinsmitgliedsbeitrages auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung entsprechend.

In Zahlenwerten bedeutet dies zum Datum der Annahme dieser Vereinsordnung:

- a) Ordentliche Mitglieder (Pächter): 40,00 €
- b) Ehrenmitglieder: beitragsfrei
- c) Fördermitglieder: 40,00 €
- d) Partnermitglieder: 30,00 €

Wenn unterjährig eintretende Neumitglieder zeitnah einen Mitgliedsausweis möchten, kann sie der Verein jederzeit parallel an den Bezirks- und Landesverband melden.

Vom 01.01. bis 30.06. eingetretene Neumitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag, für vom 01.07. bis 31.12. Eingetretene wird der halbe Jahresbeitrag berechnet.

§ 3 - Fälligkeit und Verzugszinsen

Alle Zahlungen an den Verein sind gemäß § 12 Nr. 1 der Vereinssatzung vom 07.03.2026 innerhalb von 28 Tagen fällig.

Sie sind eine Bringschuld nach Rechnungsstellung durch den Verein.

Die Mitgliedsbeiträge als finanzielles Fundament des Vereins sind Voraussetzung für seine Leistungen und alle Vorteile der ihm angeschlossenen Mitglieder.

Deshalb ist für die Mitglieder die pünktliche Begleichung Ehrenpflicht.

Bei Nichtbezahlung innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist werden für die 1. und 2. Mahnung jeweils Mahnungskosten von 5,00 € berechnet, wobei ein Streichen aus der Mitgliederliste/Ausschluss aus dem Verein wegen Pflichtverletzung nach § 7 Nr. 2 und § 9 Nr. 1 c) der Vereinssatzung vom 07.03.2026 davon unberührt bleibt.

§ 4 - Einzugsverfahren

Die Zahlung regelmäßiger und unregelmäßiger Verbindlichkeiten wie z.B. dem Mitgliedsbeitrag und Wassergeld kann per Lastschriftinzug mit Rechnungsstellung erfolgen, wofür die Mitglieder durch Angabe ihrer Bankverbindung die Zustimmung erteilen.

Mitgliedern, die sich nicht am Lastschriftinzugsverfahren beteiligen, kann vom Verein ein Verwaltungsmehrkostenzuschlag in Rechnung gestellt werden.

Außergewöhnliche Verbindlichkeiten werden von den Mitgliedern nach Rechnungsstellung fristgerecht auf das Vereinskonto überwiesen.

Verein der Gartenfreunde Straßdorfer Berg e.V.
Kreissparkasse Ostalb
IBAN: DE91 6145 0050 0440 0480 62
SWIFT-BIC: OASPDE6AX

Bei jeder Überweisung ist die Parzellennummer unbedingt mit anzugeben!

Bei Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.

§ 5 - Umlagen

Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf hat, der mit den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z. B. nicht vorhersehbare Reparaturen, Finanzierung eines Projektes, etc.).

Dafür kann die Mitgliederversammlung gemäß § 13 der Vereinssatzung vom 07.03.2026 die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen, die jedoch das Fünffache des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten darf.

§ 6 - Mitgliedsausweis

Jedes Mitglied/Partnermitglied des Landesverbandes sowie seiner Unterorganisationen hat Anspruch auf einen Mitgliedsausweis.

Mitgliedsausweise werden jedoch erst dann ausgegeben, wenn der jeweilige Bezirksverband/Einzelverein bzw. das Direktmitglied beim Landesverband seine Beitragspflichten gegenüber dem Landesverband vollständig erfüllt hat.

Die Mitgliedsausweise sind Eigentum des Landesverbandes und sind nach Ausscheiden des Mitgliedes aus der Organisation über den Verein wieder an den Landesverband zurückzugeben.

Dem Verein steht es offen, den Mitgliedsausweis gegen Pfand auszuhändigen.

Kein Bezirksverband/Verein kann mehr Mitgliedsausweise erhalten als er Mitglieder beim Landesverband gemeldet hat.

Zum Erstellen der Mitgliedsausweise meldet der Verein die Namen der Mitglieder zusammen mit seiner Mitgliedermeldung parallel an den Bezirksverband und den Landesverband, der sie seinerseits wieder an den Hersteller weiterleitet.

§ 7 - Bezug der Mitgliederzeitschrift „Haus und Garten“

Die 11 Mal jährlich erscheinende Mitgliederzeitschrift „Haus und Garten“ ist neben der Verbandshomepage das offizielle Informationsorgan des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. für seine Mitglieder und daher hat jedes Mitglied Anspruch auf sie (Pflichtbezug).

Ihre Herstellungskosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten, ein möglicher Verzicht auf sie vermindert die Höhe des Mitgliedsbeitrages nicht.

Die Kosten für alle Zustellungsarten werden vom Hersteller dem Landesverband in Rechnung gestellt und dieser gibt sie gemäß Beschluss des Landesverbandsausschusses vom 02.04.2011 an die Vereine weiter.

Für die Zustellung ist alleine der Hersteller verantwortlich, der dafür eigenverantwortlich Logistikunternehmen beauftragt.

§ 8 - Kostenersatz für Verwendung privater PKW/Geräte für den Verein

Verwendet ein Mitglied auf Nachfrage des Vereins zu dessen Gunsten seinen PKW o.ä., steht ihm eine Entschädigung für Treibstoff und Verschleiß ab einer Bagatellgrenze von 10 gefahrenen Kilometern ein Fahrtentgelt von

0,30 € pro gefahrenem Kilometer zu.

Bei einem oder mehreren namentlich zu nennenden Mitfahrern erhöht sich der Pauschalbetrag um

0,02 € pro Mitfahrer und gefahrenem Kilometer.

Dieser Fahrtkostenersatz ist nach den im Jahr 2018 geltenden Bestimmungen meistens steuerfrei.

Ebenso steht ihm bei Verwendung privater Geräte (Kettensägen, etc.) zum Eigengebrauch für den Verein eine Entschädigung zu, über deren Höhe der Vorstand situationsangemessen ggf. auf der Basis von Zahlungsbelegen entscheidet.

§ 9 - Parzellenpacht

Der Verein der Gartenfreunde Straßdorfer Berg e.V. verpachtet Kleingartenparzellen als Zwischenpächter an seine Mitglieder.

Dafür erhebt er eine Pacht, die sich aus einem flächenabhängigen Beitrag einschließlich eines entsprechenden Anteils der Gemeinschaftsfläche sowie einem Verwaltungskostenbetrag zusammensetzt.

Die Höhe der Pacht wird vom Grundstückseigentümer festgesetzt, die Höhe des Verwaltungskostenanteils ergibt sich aus den dem Verein für die Verwaltung und die Instandhaltung der Anlage einschließlich erforderlicher Strukturverbesserungen entstehenden Kosten.

In Zahlenwerten bedeutet dies zum Datum der Annahme dieser Vereinsordnung:

a) Pacht gemäß Flächenanteil:

0,04 € pro Quadratmeter und Jahr

§ 10 - Tätige Mithilfe für den Verein

Über die finanziellen Beiträge hinaus kann der Verein gemäß § 13 Nr. 5 der Vereinssatzung vom 07.03.2026 von den Mitgliedern für die Umsetzung der Vereinsziele auch tätige Mithilfe unabhängig vom Alter im Rahmen ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit einfordern.

Dies betrifft insbesondere die Mithilfe bei gemeinschaftlichen Vereinsaktivitäten (Veranstaltungen, Vereinsfeste, etc.) und die Pflege der gemeinschaftlichen oder vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen.

Die tätige Mitarbeit ist gemäß § 13 Nr. 5 der o.g. Vereinssatzung Pflicht und kann nur in schwerwiegenden Ausnahmefällen (Krankheit, längere Abwesenheit, etc.) durch eine finanzielle Ersatzleistung abgegolten werden.

Zum Datum der Annahme dieser Vereinsordnung gilt folgender Betrag als Ersatzleistung für die Tätige Mitarbeit:

30,00 € pro Stunde

§ 11 - Gemeinschaftsarbeit für Kleingartenpächter

Jeder Pächter einer Parzelle in der vom Verein betreuten Kleingartenanlage ist gemäß § 13 Nr. 6 der Vereinssatzung vom 07.03.2026 im Rahmen seiner persönlichen Leistungsfähigkeit verpflichtet, Gemeinschaftsleistungen für Pflege sowie Erhalt und Verbesserung der Gemeinschaftsanlagen zu erbringen.

Die für die Gemeinschaftsarbeit erforderlichen Stunden legt nach § 13 Nr. 6 der o.g. Vereinssatzung die Mitgliederversammlung fest.

Zum Datum der Annahme dieser Vereinsordnung gilt für die Gemeinschaftsarbeit folgende Stundenzahl als verbindlich:

8 Stunden pro Parzelle und Jahr

Die tätige Gemeinschaftsarbeit ist gemäß § 13 Nr. 6 der o.g. Vereinssatzung Pflicht und kann nur in schwerwiegenden Ausnahmefällen (Krankheit, längere Abwesenheit, etc.) durch eine finanzielle Ersatzleistung abgegolten werden.

Zum Datum der Annahme dieser Vereinsordnung gilt folgender Betrag als Ersatzleistung:

30,00 € pro Stunde

§ 12 - Pächterwechsel und Wertermittlung

Bei pächterseitiger regulärer Kündigung des Pachtvertrages der Parzelle wird zur Feststellung des Nutzwertes der vom abgebenden Pächter zurückgelassenen Parzellenausstattung eine Wertermittlung nach den jeweils aktuellen Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg durchgeführt.

Hierfür werden vom abgebenden Pächter Bearbeitungskosten in Höhe von 100,00 € erhoben.

Beräumt der abgebende Pächter seine Parzelle vollständig, entfällt die Wertermittlung.

Legt ein Pächter Widerspruch gegen die Wertermittlung des Bezirks ein und kann mit dem Bezirksverband keine Einigung erzielt werden, wird als höchste organisationsinterne Berufungsinstanz die Fachberatung des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg tätig.

Diese entscheidet als Schiedsgutachter für alle Beteiligten verbindlich.

Die Kosten hierfür trägt vollumfänglich der Pächter.

§ 13 - Versicherungen über Rahmenverträge des Landesverbandes

Der Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. bietet den Mitgliedern der ihm angeschlossenen Organisationen eine

- ▶ FED-Versicherung (Feuer-, Einbruchdiebstahl-/Vandalismus-, Sturm-/Hagel-Versicherung) für die Lauben in Kleingartenanlagen an.

Maßgeblich sind die jeweils aktuellen Versicherungsbedingungen des Versicherungsanbieters.

Der Verein wird nur insofern tätig, dass er An-, Um- und Abmeldungen sowie Schadensmeldungen von den Pächtern entgegennimmt und auch die Versicherungsprämien einzieht und an den Landesverband weiterleitet.

Der Abschluss einer FED-Versicherung zum Schutz des Pächtereigentums auf der Parzelle wird empfohlen, ist jedoch freiwillig.

Für die korrekte Höhe der Versicherungssumme ist jeder Pächter selbst verantwortlich, der Versicherungsrechner auf der Mitgliederseite der Landesverbandshomepage bietet hier eine Orientierungshilfe.

Pächter, die keine FED-Versicherung abschließen, bekommen vom Verein automatisch eine Abräumversicherung in Höhe von jährlich 25,00 € in Rechnung gestellt.

- ▶ HHV-Versicherung (Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht-Versicherung) für Haus- und Grundbesitzer (Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer).

Maßgeblich sind die jeweils aktuellen Versicherungsbedingungen des Versicherungsanbieters.

Der Verein wird nur insofern tätig, dass er An-, Um- und Abmeldungen sowie Schadensmeldungen von den Mitgliedern entgegennimmt und auch die Versicherungsprämien einzieht und an den Landesverband weiterleitet.

Die Versicherungsprämien werden zusammen mit der Jahresrechnung gemäß § 3 und 4 erhoben.

Das Nichtbezahlen der Versicherungsprämie trotz erfolgter zweimaliger Mahnung berechtigt den Verein zur Kündigung der Versicherung nach Mitteilung an das Mitglied.

§ 14 - Inkrafttreten dieser Vereinsordnung

1. Diese Vereinsordnung begründet sich auf § 41 der Satzung des Vereins der Gartenfreunde Straßdorfer Berg e.V. vom 07.03.2026.
2. Sie wurde bei der Mitgliederversammlung am 07.03.2026 in Schwäbisch Gmünd vorgestellt und mit 40 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen angenommen.
3. Sie tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
4. Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, alleine Änderungen dieser Vereinsordnung zu beschließen, soweit dies die gesetzlichen Vorgaben zur Sicherstellung der weiteren Anwendbarkeit dieser Vereinsordnung verlangen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinsordnung als lückenhaft erweist.
Sollte im Wege der rechtlich zulässigen Auslegung oder Ergänzung einer fehlenden, unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung keine Regelung möglich sein, gilt die gesetzliche Regelung, wobei jedoch die anderen, gesetzlich zulässigen Regelungen dieser Vereinsordnung hiervon ausdrücklich unberührt bleiben sollen.

Sofern Bezeichnungen aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur in einer Form verwendet werden, sind damit selbstverständlich stets alle Menschen gleich welchen Geschlechts gemeint.

Schwäbisch Gmünd, den 07.03.2026

Unterschriften:



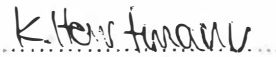
1. Vorsitzender
Michael Ackermann



2. Vorsitzender
Caroline Glos



Schatzmeister
Birgit Weber



Schriftführer
Katharina Hartmann